

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



12. März 2013

BMF-010311/0020-IV/8/2013

Information zu der am 13. März 2013 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Arzneiwaren, Blutprodukte und Produkte natürlicher Heilvorkommen (VB-0230)

Die Arbeitsrichtlinie Arzneiwaren, Blutprodukte und Produkte natürlicher Heilvorkommen (VB-0230) wurde im Zusammenhang mit der Schaffung gerichtlicher Straftatbestände in [§ 82b Arzneimittelgesetz](#) für die Herstellung, den Vertrieb, die Vermittlung, die Einfuhr und die Ausfuhr gefälschter Arzneimittel abgeändert. Gemäß [§ 82b Abs. 2 AMG](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer ab dem **13. März 2013** (unter anderem) gefälschte Arznei**mittel** mit dem Vorsatz einführt, dass sie einem anderen überlassen werden.

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Arzneiwaren, Blutprodukte und Produkte natürlicher Heilvorkommen (siehe VB-0230 Abschnitt 5) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 12. März 2013